

Hallenordnung **für die Sporthallen beim Beruflichen Schulzentrum Geislingen**

I. Ordnung in der Halle

1. Die Einrichtungen und Geräte der Halle sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind ordnungs- und bestimmungsgemäß zu benutzen und nach Gebrauch wieder aufzuräumen.
2. Die Ordnung in der Halle überwacht der Hausmeister oder sein Beauftragter. **Deren Weisungen sind zu befolgen.** Die Bedienung der technischen Anlagen wie Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Lautsprecheranlage, Trennvorhänge sowie der Ballfangnetze obliegt ausschließlich ihnen und ist fremden Personen untersagt.
3. Die Hallen dürfen nur in Anwesenheit des Hausmeisters oder seines Beauftragten betreten werden. Die Mitglieder der sporttreibenden Vereine dürfen sich nur unter Leitung eines Verantwortlichen in der Halle aufhalten.
4. Die Sportflächen und der Turnschuhgang dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Benutzung von Turnschuhen mit Laufsohlen, die auf den Hallenböden dunkle Streifen hinterlassen, von Hallenspikes und von Turnschuhen mit Harz an den Sohlen ist verboten.
5. In der Halle gilt ein Harz-, Kaugummi- und Rauchverbot.
6. Alle Benutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
7. **Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in die Zuschauerflächen oder Umkleideräume mitgenommen werden. Eine selbständige Bewirtung im Vorraum der Sporthalle ist nicht gestattet.**
8. Die Anfangs- und Schlusszeiten des Trainingsbetriebs sind genau einzuhalten. Der Schluss des Trainingsbetriebs wird auf 22.00 Uhr festgesetzt. Die Halle muss jeweils um 22.15 Uhr geräumt sein.
9. Die Bodenhülsen dürfen nur mit den vorhandenen Saugern herausgenommen werden.
10. Nicht gestattet ist:
 - Das Spielen auf unbefestigte Tore. Die Tore müssen im Hallenboden befestigt werden.
 - Das Benutzen des Diensttelefons durch Privatpersonen.
 - Das Mitbringen von Tieren.
 - Das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Fußböden und dgl. mit Gegenständen jeglicher Art.

- Geschäftliche Werbung, Verkauf und gewerbsmäßiges Fotografieren während der Dauer von Veranstaltungen; es sei denn, der Veranstalter ist einverstanden.
- Das Ballspielen auf den Zuschauerflächen und dem Eingangsbereich der Halle.

11. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Den Anordnungen des Personals der Halle oder des Veranstalters ist Folge zu leisten.
12. Einzelpersonen, die dieser Hallenordnung zuwiderhandeln, werden aus der Halle verwiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung durch Turnabteilungen werden diese auf die Dauer von mindestens 1 Monat vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.

II. Haftung

1. Das Betreten der Halle und die Benutzung der Einrichtung und Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Landkreis haftet – außer bei Vorsatz – nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (z.B. Entwendung von Kleidungsstücken) und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Sporthalle einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege sowie der Sportgeräte entstehen.
2. Die Mieter der Halle stellen den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen.
6. Für Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, wird keine Haftung übernommen.
7. Mit der Inanspruchnahme der Halle anerkennen die einzelnen Benutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Ordnungsregeln und den Haftungsausschluss.